

## Merkblatt über die Fortbildungspflicht für Notaranwärter

Gemäß § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO ist eine Voraussetzung für die Bestellung zum Notar/zur Notarin die Teilnahme im Umfang von jährlich mindestens 15 Zeitstunden an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr. Im Sinne einer norminterpretierenden Verwaltungsvorschrift bestimmt § 6 Abs. 1 a Satz 2 AVNot, dass ein Bewerber für das Kalenderjahr, in dem die Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenausschreibung abläuft, keinen Nachweis für die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO vorlegen muss. Das Niedersächsische Ministerium der Justiz steht auf dem Standpunkt, dass aus dem Wortlaut des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO, der das Wort „jährlich“ verwendet, deutlich wird, dass dem Bewerber für die Teilnahme an den notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen ein volles Kalenderjahr zur Verfügung stehen muss. Da die Ausschreibungen unterjährig erfolgen, kann der Nachweis der Teilnahme zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht gefordert werden.

Wichtig ist, dass § 6 Abs. 1 a Satz 2 AVNot nicht von der Pflicht befreit, in weiteren Bewerbungsverfahren die jährliche Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO für **jedes Kalenderjahr** lückenlos nachzuweisen. **Eine in einem Kalenderjahr nicht durchgeführte Fortbildung kann nicht nachgeholt werden.** Deshalb muss ein Bewerber, der seine Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt hat, sich noch einmal der Prüfung unterziehen. Nach § 7 a Abs. 7 BNotO muss der Notarbewerber, damit er sich erneut um eine Notarstelle bewerben kann, ein besseres Ergebnis erzielen als bei seiner ersten notariellen Fachprüfung; eine Wiederholung der Prüfung allein zum Zwecke des Heilens des Versäumnisses der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist nicht möglich.

Dies wird bedeutsam in den Fällen, in denen eine Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle ohne Erfolg bleibt, wenn der Bewerber sich in den Folgejahren um eine dann ausgeschriebene Stelle bewirbt. Das Niedersächsische Ministerium der Justiz hat dazu folgendes Beispiel veröffentlicht:

Bestehen der notariellen Fachprüfung im Kalenderjahr 2011

Erste Stellenausschreibung: Ablauf der Bewerbungsfrist am 31. Oktober 2012

Die Bewerbung bleibt wegen eines besser geeigneten Bewerbers ohne Erfolg.

Keine Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr 2012

Zweite Stellenausschreibung: Ablauf der Bewerbungsfrist am 31. Oktober 2013

Ein Nachweis für die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 a Satz 2 AVNot nicht erforderlich. Gleichwohl erfüllt der Bewerber bei der zweiten Stellenausschreibung **nicht** die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar (vergl. § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO), da er im Kalenderjahr 2012 nicht an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Der Bewerber hätte, wenn er bis zum 31.10.2012 keine Fortbildungsveranstaltung besucht hat, dies noch bis zum Jahresende 2012 nachholen müssen.

Damit nicht eine Bewerbung um eine Notarstelle daran scheitert, dass möglicherweise eine Fortbildungsveranstaltung besucht worden ist, die nach Auffassung der Justizverwaltung nicht den in § 5 b Abs. 1 Nr. 4 BNotO genannten Kriterien genügt, hat das Niedersächsische Justizministerium einen Kriterienkatalog festgelegt (Anlage 1 zur AVNot). Danach erfüllt ein Bewerber seine Fortbildungsverpflichtung jedenfalls bei dem Besuch von Veranstaltungen, die vom DAI, der DAA oder dem Auditorium Celle für Notare oder Notarbewerber **mit notarspezifischem Inhalt** angeboten werden und bei denen ein/e Notar/in referiert.